

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.10.2022
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SMC GmbH (Staff Member Company)

Amtsgericht Dresden - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 561 IN 1252/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der SMC GmbH (Staff Member Company), Liselotte-Herrmann-Straße 4, 02625 Bautzen, Amtsgericht Dresden, HRB 34188
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- wurde die Vergütung des Insolvenzverwalters am 24.10.2022 festgesetzt.

ergeht am 24.10.2022 nachfolgende Entscheidung:

Dem Insolvenzverwalter wird für die Tätigkeit folgender Vorschuss auf die Vergütung festgesetzt:

Vorschuss
(...) EUR
Auslagen
(...) EUR
zzgl. 19% Umsatzsteuer
(...) EUR
Gesamtbetrag
(...) EUR

in Worten: (...) EUR

Der Vorschussbetrag ist auf die später festzusetzende Vergütung anzurechnen.

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Vorschuss aus der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 63 InsO einen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz der ihm entstandenen angemessenen Auslagen. Nach § 9 Satz 1 InsVV kann er einen Vorschuss auf seine Vergütung erhalten, wenn das Insolvenzgericht zustimmt.

Das Verfahren wurde am 01.11.2018 eröffnet. Der Festsetzung liegt der Antrag vom 18.10.2022 zugrunde.

Die dem Antrag zugrundeliegende Teilungsmasse gemäß § 1 InsVV in Höhe von 128.960,55 EUR ist aus der Verfahrensakte nachvollziehbar.

Hieraus errechnet sich eine Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV in Höhe von 21.777,24 EUR.

Ausgehend davon wurde ein Anteil von 60 vom Hundert der gesetzlichen Vergütung als Vorschuss beantragt und bewilligt. Dies entspricht dem derzeitigen Stand des Verfahrens.

Für geltend gemachte Auslagen wurde der Pauschbetrag nach § 8 Abs. 3 InsVV festgesetzt.

Zusätzlich ist die von dem Insolvenzverwalter zu zahlende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Dresden, Insolvenzgericht einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Erinnerung muß die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Die Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV geeignet sein. Es muß

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Der Beschluss liegt in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.